



**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr**

Referat GS II 1

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen
der Bundeswehr • Postfach 29 63 • 53019 Bonn



Infrastruktur
W [REDACTED] Deutschland.

Fontainengraben 200, 53123 Bonn
Postfach 29 63, 53019 Bonn
Telefon: +49 (0)228 5504 - 4441
Bw: 3402 - 4441
BAIUDBwGSII1@bundeswehr.org

Herr
[REDACTED]

Aktenzeichen
GS II 1 - 93-25-15 1 U 3/19

Bearbeiter/-in
[REDACTED]

Bonn,
17. Juni 2019

BETREFF **Ihr Antrag nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) und dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**
BEZUG 1. Ihr Antrag vom 19. Mai 2019
2. Ihre E-Mail vom 27. Mai 2019
ANLAGE - 1 CD -

Sehr geehrter [REDACTED]

gemäß Bezug 1 begehren Sie die Übersendung sämtlicher Umweltinformationen (historisch und aktuell) zum Standort Büchel, einschließlich des Zustands von Luft, Wasser und Boden sowie insbesondere Strahlung/Radioaktivität.

Ihrem Antrag wird durch diesen Bescheid mit Übersendung der anliegenden Dokumente auf dem beiliegenden Datenträger teilweise abgeholfen. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Gründe:

I.

Ihr Antrag nach § 3 Abs. 1 UIG ist zulässig und teilweise begründet.

Nach § 3 Abs. 1 UIG hat jede Person nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 verfügt, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist nach § 2 Abs. 1 UIG als informationspflichtige Stelle des Bundes für die Bescheidung Ihres Antrages zuständig.

Ihr Antrag ist gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 UIG nur begründet, soweit keine Ablehnungsgründe entgegenstehen. Die Ablehnungsgründe sind in § 8 und § 9 UIG abschließend aufgelistet.

Nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 UIG ist der Antrag abzulehnen, soweit die Bekanntgabe der Informationen nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen, die Verteidigung oder bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit hätten und das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe nicht überwiegt. Sämtliche Informationen, die einen solchen Belang betreffen, können nicht an Sie herausgegeben werden.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 UIG ist der Antrag ebenfalls grundsätzlich abzulehnen, soweit durch das Bekanntgeben der Informationen personenbezogene Daten offenbart und dadurch Interessen der Betroffenen erheblich beeinträchtigt würden. Soweit geschützte personenbezogene Daten in den anliegenden Dokumenten enthalten waren, wurden diese unkenntlich gemacht.

II.

Gemäß § 1 Absatz 1 IFG ist Ihr Antrag ebenfalls zulässig und unter Beachtung der Ablehnungsgründe teilweise begründet. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist nach § 7 Abs. 1 IFG auch hier als Stelle des Bundes, die zur Verfügung über die begehrten Informationen berechtigt ist, für die Bescheidung Ihres Antrages zuständig.

Nach § 3 IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen haben kann auf internationale Beziehungen, militärische oder sonstige sicherheitsempfindliche Belange der Bundeswehr. Darüber hinaus darf der Zugang zu Informationen abgelehnt werden, wenn die notwendige Vertraulichkeit internationaler Verhandlungen beeinträchtigt werden oder wenn die Informationen einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen. Dies ist bei einer Vielzahl der Dokumente der Fall, sodass auch diese nicht an Sie herausgegeben werden können.

III.

Sämtliche - in digitaler Form vorliegende - Unterlagen für die keiner der oben genannten Ablehnungsgründe einschlägig ist, werden Ihnen auf dem anliegenden Datenträger zur Verfügung gestellt.

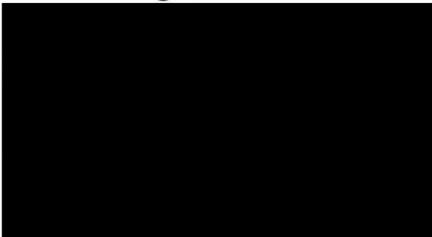
Weitere Aktenbestände befinden sich in dem Archiv des Kompetenzzentrums für Baumanagement in Wiesbaden. Diese können nach telefonischer Terminvereinbarung unter der oben aufgeführten Telefonnummer auf Wunsch vor Ort eingesehen werden.

Weiterhin liegt ein Biotopgutachten für den Flugplatz Büchel in Papierform (Heft 02/2015) nach telefonischer Terminvereinbarung zur Einsichtnahme bei der Geländebetrauung BwDLZ Mayen vor.

Zusätzlich möchte ich Sie auf die Internetseite des Bundesamtes für Strahlenschutz hinweisen. Das Bundesamt für Strahlenschutz betreibt deutschlandweit das integrierte Mess- und Informationssystem zur Überwachung der Radioaktivität in der Umwelt (IMIS). Nähere Informationen und Messwerte finden Sie auf den Seiten <https://www.bfs.de/DE/themen/ion/notfallschutz/bfs/umwelt/imis.html> und www.imis.bfs.de.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn** schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: BAIUDBwPoststelle@Bundeswehr.org

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@bmvng-bund.de-mail.de.

Datenschutzbestimmungen:

Dieser Bescheid und seine Anlage ist ausschließlich für den/die darin genannte/n Empfänger/in bestimmt.

Die vorliegenden Dokumente unterliegen dem Datenschutz und enthalten rechtlich geschützte Informationen. Die Verwendung, Verarbeitung, Übermittlung, Veröffentlichung, und Vervielfältigungen (auch auszugsweise) bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Absenders.